Vollzug des Landesjagdgesetzes der Rotwildhegegemeinschaft Morbach im Rotwildh

Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaft Morbach im Rotwildbewirtschaftungsbezirk Saar-Hochwald

Bekanntmachung der oberen Jagdbehörde

Die Zentralstelle der Forstverwaltung - obere Jagdbehörde - , Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt, erlässt als zuständige Behörde gemäß § 14 Abs. 4 Landesjagdverordnung folgende Allgemeinverfügung zur Abgrenzung einer Rotwildhegegemeinschaft:

I. Abgrenzung

Aufgrund § 13 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG) und § 14 Landesjagdverordnung (LJVO) erfolgt innerhalb des Rotwildbewirtschaftungsbezirks **Saar-Hochwald** die Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaft **Morbach** unter Zuordnung folgender Jagdbezirke gemäß Anlage 1. Die jagdausübungsberechtigten Personen dieser Jagdbezirke bilden gem. § 13 Abs. 2 LJG die Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

II. Aufsichtsbehörde

Zuständige Behörde als Aufsichtsbehörde ist die untere Jagdbehörde der Kreisverwaltung **Bernkastel-Wittlich**.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV. Begründung

Zum Zweck der jagdbezirksübergreifenden Bejagung und Hege des Rotwildes nach einheitlichen Grundsätzen sind nach § 13 Abs. 2 LJG in den Rotwildbewirtschaftungsbezirken Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu bilden. Ziel der Abgrenzung ist es, eine zweckmäßige räumliche Voraussetzung für das jagdbezirksübergreifende Zusammenwirken der jagdausübungsberechtigten Personen zur

lebensraumangepassten Bewirtschaftung des Rotwildes zu schaffen. Mitglieder der Hegegemeinschaft sind gemäß § 13 Abs. 2 LJG die jagdausübungsberechtigten Personen der Jagdbezirke innerhalb der Hegegemeinschaft. Die Abgrenzung der Hegegemeinschaften erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 LJVO unter der jagdbezirksweisen Zuordnung der innerhalb der Grenzen des Bewirtschaftungsbezirkes liegenden Grundflächen durch die obere Jagdbehörde nach Anhörung der unteren Jagdbehörden.

Die betroffenen unteren Jagdbehörden bei den Kreisverwaltungen Bernkastel-Wittlich und Birkenfeld haben unter Beratung der Kreisjagdmeisterin und des Kreisjagdmeisters der vorliegenden Abgrenzung zugestimmt. Die Kriterien der Zuordnung waren neben der Zahl der Jagdbezirke die Struktur und Qualität des Lebensraums sowie natürliche und künstliche Barrieren unter Einhaltung der Jagdbezirksgrenzen. Die für Rotwild gemäß § 14 Abs. 3 LJVO geforderte Mindestgröße von 5.000 ha für eine Hegegemeinschaft wird erreicht.

Die Hegegemeinschaft untersteht der Staatsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 13 Abs. 5 LJG die zuständige Behörde; dies ist nach § 44 Abs. 2 LJG die untere Jagdbehörde, in deren Bereich die Hegegemeinschaft liegt. Nachdem sich die Hegegemeinschaft über das Gebiet mehrerer unterer Jagdbehörden erstreckt, ist gem. § 13 Abs. 5 LJG die zuständige Aufsichtsbehörde durch die obere Jagdbehörde zu bestimmen. Als zuständige Aufsichtsbehörde wird die untere Jagdbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich bestimmt. Der Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich umfasst den nach Fläche größten Teil der Rotwildhegegemeinschaft Morbach.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten nicht zielführend ist. Die öffentliche Bekanntgabe als Allgemeinverfügung ist geboten, da z.B. im Laufe des Verfahrens Wechsel bei den jagdausübungsberechtigten Personen eintreten können. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt entsprechend der im Verwaltungsverfahrensgesetz eingeräumten Möglichkeit nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz an dem auf die öffentliche, ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.

V. Hinweise

Die jagdausübungsberechtigten Personen der betroffenen Jagdbezirke bilden eine

Körperschaft des öffentlichen Rechts. Nachdem die Abgrenzungsverfügung bestands-

kräftig ist, wird die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als zuständige Aufsichtsbehör-

de eine Person mit der vorübergehenden Geschäftsführung und mit der Einberufung

einer konstituierenden Versammlung der Hegegemeinschaft beauftragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Abgrenzungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentralstelle der Forstver-

waltung, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt, schriftlich oder zur Niederschrift

einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur

gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde

eingegangen ist.

Neustadt, den 28.12.2015

Im Auftrag

gez.

Marco Sergi

Anlage 1: Übersicht der zugeordneten Jagdbezirke

3/4

Anlage 1 zur Abgrenzungsverfügung der Rotwildhegegemeinschaft Morbach

Zugeordnete Jagdbezirke:

Brauneberg II

Burgen

Deuselbach

Gonzerath EJB FA Idarwald

Gornhausen

Gornhausen EJB

Gräfendhron

Hochscheid

Horath

Horath-Papiermühle EJB FA Traben-Trabach

Horbruch

Horbruch EJB

Krummenau

Merschbach

Monzelfeld EJB

Monzelfeld Nord

Monzelfeld Ost

Monzelfeld West

Morbach-Energielandschaft

Morbach-Bischofsdhron

Morbach-Gonzerath

Morbach-Gutenthal-Hoxel-Odert

Morbach-Haag

Morbach-Heinzerath-Elzerath

Morbach-Hinzerath

Morbach-Hundheim I

Morbach-Hundheim II

Morbach-Hunolstein

Morbach-Merscheid

Morbach-Morbach

Morbach-Morscheid-Riedenburg

Morbach-Rapperath

Morbach-Weiperath

Morbach-Wenigerath

Morbach-Wolzburg

Piesport I

Piesport II

Ranzenkopf EJB FA Idarwald

Veldenz EJB

Veldenz I

Veldenz II

Veldenzer Hammer EJB FA Traben-Trabach

Wintrich EJB

Wintrich I